

- Berufsausbildungskosten für Familienangehörige, Unterhaltsleistungen für Angehörige, auch solche für nichteheliche Kinder (Berufsausbildungskosten nur dann, wenn sie nicht durch den Familienzuschlag abgedeckt sind),
- Baukostenzuschüsse, Bausparkassenbeiträge, soweit sie zur Beschaffung oder Erhaltung der Unterkunft dienen.

Zu Teil C) Kosten der Unterkunft

Der monatlichen Miete dürfen Wassergeld und Kosten der Beleuchtung von Gemeinschaftsräumen (z. B. gemeinsam benutztes Treppenhaus in Mehrfamilienhaus o. Ä.) zugerechnet werden. Außer acht bleiben jedoch die Gebühren für den allgemeinen Stromverbrauch der Familie!

Evtl. Gewährtes Wohngeld ist von der Miete abzuziehen.

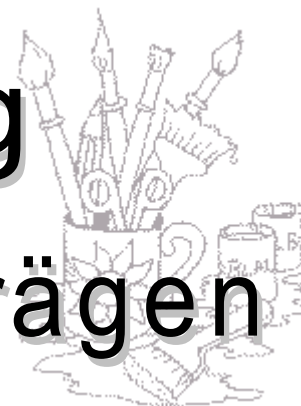
Unterlagen sind in jedem Fall beizufügen!

Die Erläuterungen sind auf Regelfälle abgestellt. In Zweifelsfällen ist § 82 SGB XII mit der dazugehörigen Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII heranzuziehen.

Wichtig!

Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse sind unaufgefordert mitzuteilen. Bei Versäumnis wird der zu Unrecht erstattete Elternbeitrag zurückgefordert. Die Beendigung des Kindergartenbesuches ist dem Kreisjugendamt anzuzeigen.

Erstattung von Elternbeiträgen



Liebe Eltern,

nach dem Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz kann das Jugendamt Ihren Elternbeitrag ganz oder teilweise übernehmen, falls das Familieneinkommen bestimmte Grenzen unterschreitet.

Anhand beiliegenden Antrages vergleichen wir das von Ihnen erzielte monatliche Einkommen mit Ihrem Bedarf und entscheiden dann, ob ein Teil oder der volle Elternbeitrag übernommen werden kann.

*Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Informationen.
Ihr Kreisjugendamt*



Weitere Informationen

Kreisjugendamt Südliche Weinstraße
Frau Neupert
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau
Tel. 06341/940 755
Fax 06341/9407 755
E-Mail: silvia.neupert@suedliche-weinstrasse.de

süw



BITTE BEIM AUSFÜLLEN DES ANTRAGES BEACHTEN!

Zu Teil B) Wirtschaftliche Verhältnisse:

Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit:

- Schwankt die Höhe des Arbeitsverdienstes, so ist der Berechnung des Durchschnittslohnes das Nettoeinkommen von mindestens drei Monaten zugrunde zu legen. Vermögenswirksame Leistungen (39,88 EUR) sind dem Arbeitseinkommen stets zuzurechnen. Bitte fügen Sie dem Antrag Gehalts- oder Lohnbescheinigungen (bitte von den letzten drei Monaten) bei.
- Bei **selbständiger** Tätigkeit ist der Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.

Zu Teil C) Monatliche Aufwendungen

Es können anerkannt werden (§ 3 VO zu § 82 SBG XII)

- **Arbeitsmittel**
Pauschbetrag von 5,20 EUR, wenn nicht ein höherer Betrag nachgewiesen wird.
- **Fahrtkosten zur Arbeitsstelle**
Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird, der tatsächlich entstehende Betrag.
Wird ein Kraftfahrzeug benutzt, können Fahrtkosten für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstelle entfernt liegt (höchstens jedoch 40 km) im Monat, abgesetzt werden, und zwar:

bei Benutzung eines Kraftwagens 5,20 EUR

**(Beispiel: Wohnort < > Arbeitsplatz = 6 km:
6 km á 5,20 EUR = 31,20 EUR)**

Bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens 3,70 EUR

bei Benutzung eines Motorrades oder Motorrollers 2,30 EUR

bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor 1,30 EUR

- **Beiträge zu Berufsverbänden**

Hierher gehören alle Beiträge zu Berufsverbänden und auch Gewerkschaften.

Folgende Versicherungsbeiträge (mtl. Beitragshöhe) können abgesetzt werden:

Beiträge zu privaten Kranken-, Sterbe-, Unfall-, Hausrat-, Haftpflicht- (außer Kfz), Feuer-, Sturm- und Wasserschädenversicherungen.

Lebensversicherungen nur insoweit, als sie auf den Todesfall gerichtet sind. Lebensversicherungen auf den Erlebensfall sowie Aussteuerverversicherungen o. Ä. sind kapitalbildend und können deshalb nicht anerkannt werden.

Sonstige Aufwendungen:

- Besondere Ausgaben z. B. bei Geburt, Heirat, Todesfall in angemessenem Umfang und soweit nicht durch fällige Versicherungen gedeckt,
- besondere Ausgaben bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (Diätkost, teure Arzneien, Haushaltshilfen).

